

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 4. Dezember 2013 (OR. en)

16822/13 ADD 2

Interinstitutionelles Dossier: 2012/0056 (NLE)

ENV 1109 MAR 182 TRANS 618 COMER 271

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 8173/12 ENV 242 MAR 33 TRANS 101 COMER 71 - COM(2012) 120 final

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Ratifizierung des
Internationalen Übereinkommens von Hongkong von 2009 über das sichere
und umweltverträgliche Recycling von Schiffen durch die Mitgliedstaaten bzw.
den Beitritt der Mitgliedstaaten zu diesem Übereinkommen im Interesse der
Europäischen Union

— Ersuchen des Rates um Zustimmung des Europäischen Parlaments

Erklärung Deutschlands

Protokollerklärung der Bundesrepublik Deutschland zum Rat

Deutschland unterstützt das Ziel der Ratifizierung des Hong-Kong-Abkommens durch die Mitgliedstaaten der EU.

Deutschland kann jedoch dem Entscheidungsvorschlag nicht zustimmen, da keine ausschließliche Unionszuständigkeit ersichtlich ist, die eine ausdrückliche Ermächtigung der Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung erforderlich machen würde. Darüber hinaus ist die Entscheidung auf eine fehlerhafte Rechtsgrundlage gestützt. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v und Absatz 8 Unterabsatz 1 AEUV des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist nur in Fällen einschlägig, in denen die Union selbst Mitglied einer Übereinkunft oder einer internationalen Organisation ist, was im vorliegenden Fall nicht zutrifft. Daher wäre die korrekte Rechtsgrundlage Artikel 2 Absatz 1 AEUV. Deutschland hat diese Rechtsauffassung in seiner Klage gegen den Rat in der Rs. C-399/12 (Organisation für Rebe und Wein (OIV) ausführlich spezifiziert.

16822/13 ADD 2 cf/o.R./cst 2 DG E 1A **DE**